

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ENERGIE SERVICE BIEL/BIENNE (ESB) FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM TELEKOMBEREICH (AGB DT)

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Inhalt und Abwicklung von Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Zurverfügungstellung von Lichtwellenleiterverbindungen und dazu gehörige Dienstleistungen) im Telekombereich durch den ESB.

1.2

Sie gelten als anerkannt, wenn der Kunde Telekommunikationsdienstleistungen vom ESB bezieht.

2 Angebot

Das Angebot ist während der vom ESB genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Angabe, bleibt der ESB vom Datum des Angebotes an während 30 Tagen gebunden.

3 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlage der Telekommunikationsdienstleistungen gelten in folgender Rangfolge:

- Auftragsbestätigung ESB
- AGB DT
- Auftrag Kunde
- Offerte ESB
- Anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und Internationalen Fachverbände.

4 Leistungen und Pflichten des ESB

4.1

Der ESB setzt für die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen qualifiziertes Personal ein.

4.2

Der ESB stellt den Unterhalt sicher.

4.3

Der ESB informiert den Kunden auf Anfrage über den Stand der Arbeiten. Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zeigt er in jedem Fall zeitnah an.

5 Einschränkungen und Unterbrechung der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen

5.1

Der ESB ist berechtigt, bei Störungen die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen vorübergehend zu unterbrechen.

5.2

Der ESB ist berechtigt, nach zweiwöchiger Voranmeldung die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen für Unterhalts- und Erweiterungszwecke einzuschränken oder zu unterbrechen. Der ESB stellt sicher, dass die Unterbrechung so kurz wie möglich erfolgt.

5.3

Der ESB ist zudem berechtigt, bei Verstoss gegen die AGB DT und nach erfolgloser schriftlicher Mahnung die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber dem Kunden einzustellen.

5.4

Vorbehalten bleibt höhere Gewalt.

6 Leistungen und Pflichten des Kunden

6.1

Der Kunde sorgt für die Erstellung sowie den Betrieb der Infrastruktur vom Signalübergabeort bis zu den Endgeräten.

6.2

Der Kunde verpflichtet sich, den ESB über besondere Ereignisse wie Nutzungsunterbrüche usw. umgehend zu informieren.

6.3

Der Zutrittsbedarf zu den Telekom-Präsenzpunkten (Trafostationen, Unterwerke, Schaltstationen, Pumpwerke usw.) meldet der

Kunde dem ESB mindestens fünf Arbeitstage im Voraus an. Der Zutritt erfolgt in Begleitung einer Person des ESB und wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung und Zahlung

7.1.

Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig.

7.2

Fällige Zahlungen leistet der Kunde innert dreissig Kalendertagen.

7.3

Der ESB ist berechtigt, bei Zahlungsverzug einen Verzugszins von 5% sowie Mahngebühren nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

7.4

Unterlassene oder fehlerhafte Rechnungsstellungen können nachträglich richtiggestellt werden. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre seit Rechnungsstellung.

8 Schutzrechte

8.1

Der Kunde ist zur Nutzung gemäss Vertrag berechtigt.

8.2

Sämtliche Schutzrechte verbleiben beim ESB bzw. allfälligen Dritten.

8.3

Dokumente und Know-How, welche der ESB dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden.

9 Abnahme

Der ESB kündigt dem Kunden die Beendigung der Arbeiten schriftlich an. Die Ankündigung gilt als Abnahme.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1

Der ESB gewährleistet die sorgfältige Ausführung der vereinbarten Leistungen.

10.2

Mängel sind innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung zu rügen. Rechtzeitig gerügte Mängel behebt er innert angemessener Frist.

10.3

Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Ankündigung der Beendigung der Telekommunikationsdienstleistungen.

10.4

Der ESB haftet für Schaden aus Terminüberschreitungen wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Haftung beträgt pro Verspätungstag 1‰, insgesamt aber höchstens 5% der Jahresvergütung.

10.5

Der ESB haftet unbeschränkt für Schaden, den er absichtlich oder grobfahrlässig verursacht.

10.6

Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der ESB für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt. Für Sachschäden ist die Haftung, vorbehaltlich Ziff. 10.5, auf die Höhe der Jahresvergütung beschränkt. Die Haftung für Vermögensschäden, insbesondere für Datenverluste und entgangenen Gewinn, ist vorbehaltlich Ziff. 10.5 ausgeschlossen.

11 Vertraulichkeit

11.1

Die Vertragsparteien behandeln alle Dokumente, know-how und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind diese vertraulich zu behandeln.

11.2

Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

12 Vertragsänderungen

12.1

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

12.2

Eine Anpassung der AGB DT durch den ESB wird dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 14 Tagen seit Zustellung gelten die neuen AGB DT als genehmigt.

12.3

Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Kunden (AGB usw.) gelten nur insoweit, als sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgenommen werden.

13 Vertragsdauer

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern keine Partei mit drei Monaten Kündigungsfrist auf Ende der Vertragsdauer gekündigt hat.

14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Kunde darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne schriftliche Zustimmung des ESB weder abtreten noch verpfänden.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1

Es gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB DT und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

15.2

Die Parteien verpflichten sich, bei Differenzen aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vorab eine Einigung zu suchen, bevor sie das nachstehend zuständige Gericht anrufen.

15.3

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Biel**.

*Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version **massgebend**.*